

Satzung des Vereins

FRAUEN GESUNDHEIT FAMILIEN ZUKUNFT e.V. (FGFZ e.V.) Prävention peripartaler psychischer Erkrankungen

Durch Beschluss des Vorstandes geänderte Fassung vom 10.08.2017

Präambel

Die Familie als Entstehungsgrundlage einer Gesellschaft ist eine besonders schützenswerte Gesamtheit. Insbesondere Mutter und Kind sind während der Schwangerschaft, Geburt und der frühen Elternzeit in einer sensiblen Phase. Deren physisch und psychisch gesundes Durchleben prägt gerade zu Beginn eines neuen Lebens die Biographien der betroffenen Individuen nachhaltig. Das Gelingen dieses gesunden Starts hat neben den Auswirkungen auf die direkten Beteiligten weitreichende gesamtwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Konsequenzen und beeinflusst dadurch in erheblichem Maße unser aller Zukunft.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Prävention von rund um die Geburt auftretenden psychischen Erkrankungen und die individuelle und persönliche Begleitung in der Schwangerschaft, der Geburt und der Elternzeit.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Bevölkerung über die zu erwartenden psychischen Belastungen und Belastungsreaktionen, die mit dem lebensverändernden Ereignis „Geburt eines Kindes“ einhergehen können, aufzuklären und zu informieren und damit das Thema gleichzeitig zu de-stigmatisieren.

Vor allem psychosozial belastete Frauen, Kinder und ihren Familien soll mit Hilfe des Vereins ein rechtzeitiger Zugang zu den vorhandenen Hilfsmaßnahmen ermöglicht werden.

Diese Zugänge sollen helfen, die Inzidenz der peripartalen psychischen Erkrankungen zu minimieren.

Gleichzeitig soll durch die Angebote des Vereins die Versorgungslage peripartal psychisch erkrankter Frauen verbessert werden.

Der Verein fördert Diskussionen, Informations- und Gedankenaustausch zwischen Eltern und Fachpersonen. Ziel ist es, den Familien und ihren Kindern einen gesunden und psychisch stabilen Start ins Leben zu erleichtern.

In diesem Sinne gibt sich „FRAUEN GESUNDHEIT FAMILIEN ZUKUNFT“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FRAUEN GESUNDHEIT FAMILIEN ZUKUNFT e.V.“ mit dem Untertitel: „Prävention peripartaler psychischer Erkrankungen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „FGFZ e.V.“.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erstellung und Durchführung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
 - b. Interdisziplinären Austausch und Zusammenarbeit mit betreffenden Fachpersonen.
 - c. Aufnahme und Pflege von Kontakten mit bestehenden Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - d. Schriftliches und bildliches Informationsmaterial, Veröffentlichungen, Kurse, Ausbildungen, Diskussionsrunden und Vorträge.
 - e. Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung von Projekten, die diesem Zweck dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist jedoch möglich, Vorständen, Mitgliedern und anderen vom Verein beauftragten Personen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Der Verein kann Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern wählen.
 - a. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - b. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind den Satzungen des Vereins unterworfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliches Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Leitbild gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Sollte ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung ausgeschlossen werden, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung ausgeschlossen werden.
4. Der Vereinsvorstand kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabsetzen oder in Notlage ein Mitglied von Zahlungen vorübergehend befreien.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2.2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - 2.3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 2.4. Die Wahl von Ehrenmitgliedern

2.5. Die Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliedsversammlung einholen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer Person, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

1. Der Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Der Beirat wird für drei Jahre vom Vorstand bestellt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
3. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatz. Einzelne Beiratsmitglieder können auch wieder abbestellt werden.

§ 11 Die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Alle 3 Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied, geleitet. Die Versammlungsleiterin bestimmt eine/n ProtokollführerIn, die/der nicht Mitglied zu sein braucht.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 11 und 12 entsprechend.

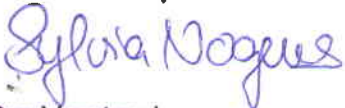
§ 14 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dafür vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Schatten und Licht e.V., Obere Weinbergstraße 3, 86465 Welden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, und dem Zweck dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung; im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch über deren Rechtsbeständigkeit, ist Neunkirchen-Seelscheid.

Neunkirchen-Seelscheid, den 10.08.2017



Der Vorstand
Sylvia Nogens